

Rheinsberger Zeitung

Ämliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg

Bezugs-Preis

in unserer Geschäftsstelle sowie bei den Abholstellen und beim Bezuge durch die Post 0,90 Mark. Durch den Briefträger oder durch Boten frei ins Haus gebracht 1,00 Mark.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Carl Turmann



Druck und Verlag
E. Turmanns Buchdruckerei
Rheinsberg.

Anzeigen

für dieses Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 0,20 Mark für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum berechnet und bis normaler 10 Uhr vor deren Erscheinungstage erbeten.

Nr. 149

Fernsprecher

Sonnabend, den 16. Dezember 1933.

Nummer 37

39. Jahrgang

Der Bauernstand am Ziel

Durch die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes am Grund des Gesetzes vom 13. September hat die in den letzten Wochen in den verschiedenen Gliederungen des Reichsnährstandes durchgeführte Aufbauarbeit ihre amtliche Befestigung gefunden. Wichtig ist vor allem, daß durch diese Ausführungsverordnung die Eingliederung der früheren freien und gesellschaftlichen Berufsvereinigungen der Landwirtschaft in die Hauptabteilungen 1 und 2 des Reichsnährstandes zum Abschluß gekommen ist, während die Regelung für die Hauptabteilungen 3 und 4 im Augenblick noch aussteht. Die neue Verordnung ist keineswegs ein bloßer Staatsakt, sie entspricht vielmehr dem Ständewillen des geeinten deutschen Bauernturns.

Bei rückschauender Betrachtung scheint es zunächst unfaßbar, wie schnell das noch vor Jahresfrist bestehende Durcheinander landwirtschaftlicher Organisationen in eine einheitliche Form gebracht worden ist. Schon dieses Wert allein, das der Reichsbauernführer im Auftrage des Führers verwirklichte, sichert R. W. Darré für alle Zeiten den ersten Platz unter den deutschen Bauernführern. Erst Anfang April erhielt der Reichsbauernführer Darré von der Reichsführergemeinschaft des deutschen Bauernturns den Auftrag zur vollständigen Vereinheitlichung der landwirtschaftlichen Organisationen. Das Reichsnährstandesgesetz vom September schuf die gesetzliche Unterlage für diese Zusammenfassung, die nunmehr durch die Verordnung erfüllt worden ist.

Nach § 1 der Verordnung umfaßt der Reichsnährstand die Vertretung der deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Landhandels (Groß- und Kleinhandel) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die besondere Herausstellung der Bauernschaft ist die notwendige Schlussfolgerung aus dem Erbhofgesetz.

Der Reichsnährstand hat nach § 2 der Verordnung seine Angehörigen in Verantwortung für das Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuführen. Er hat insbesondere die Aufgabe, das deutsche Bauernturn und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln, zwischen den Betreibern der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen, die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Befehlungen von Sachverständigen zu unterstützen.

Während die früheren landwirtschaftlichen Organisationen sich in wirtschaftlichen und technischen Aufgaben beschäftigten und die meisten noch hier und da weltanschauliche Aufgaben beauftragt haben, wird der standesmäßige Aufbau alle Lebensäußerungen umfassen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Zugehörigkeit zum Reichsnährstand ist zu beachten, daß für den Groß- und Kleinhandel und für die Be- und Verarbeiter der Grundruch der umfassenden Einbeziehung aufgestellt ist, wobei lediglich die Einzelregelung dem Reichsernährungsminister überlassen bleibt. Dem Reichsnährstand gehören demnach an, alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Pächter, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind. Dazu kommen frühere Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einem Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Mietvertrage (Leihgeding, Leihzucht, Auszuchtvertrag und dgl.) haben. Auch die angegliederten Einrichtungen, die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenfassungen und sonstigen Einrichtungen, sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben, sind nur dem Reichsnährstand angeschlossen.

Für die Umwidmung der bisherigen Organisationen sind eingehende Vorarbeiten erlassen, die eine reibungslose Überführung sicherstellen. Mit diesem geschlossenen Aufbau des gesamten Berufsstandes marschiert der deutsche Bauer an der Spitze der gesamten Wirtschaft, deren ständige Durchgliederung in den letzten Wochen ebenfalls erfreuliche Fortschritte aufweist. Damit kommt der Zeitpunkt immer näher, an dem auch die äußeren Erscheinungsformen einer vergangenen liberalistischen Zeit durch organische Gliederungen aller Berufsstände ersetzt sind, die dem Nationalsozialismus entsprechen.

D. R. 5.

Strafanträge in Leipzig

Oberreichsanwalt fordert Todesurteile gegen Lubbe und Torgler

Im Reichstagsbrandhysterieprozess beantragte Oberreichsanwalt Dr. Werner nach Beendigung seiner Anklage gegen den Hauptangeklagten van der Lubbe die Todesstrafe wegen des fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats in Tateinheit mit dem dreifachen Verbrechen schwerer Brandstiftung und wegen Verstoßes der einfachen Brandstiftung. Außerdem beantragte der Oberreichsanwalt Aberkenntnis der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer. Der gleiche Antrag richtet sich gegen Torgler, der ebenfalls unter den gleichen Umständen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt werden soll. Die drei bulgarischen Angeklagten Dimitroff, Popoff und Taneff sollen von der Anklage des verjüngten Hochverrats in Tateinheit mit Brandstiftung aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden.

In der Begründung der Anklage hatte Oberreichsanwalt Dr. Werner im einzelnen u. a. noch folgende Ausführungen gemacht:

Jedemdem Verlor, die unmittelbar Kenntnis davon erhalten hat, daß die Angeklagten Dimitroff, Popoff und Taneff an der Tat beteiligt waren, ist nicht vorhanden. Die übrigen Angeklagten sind während und nach der Tat am Tatort nicht gesehen worden. Ihre Schuld kann deshalb nur nachgewiesen werden durch Umstände, die darauf hindeuten, daß sie mit der Tat in Verbindung stehen müssen. Wir müssen zunächst bei den Angeklagten fragen, konnten sie nach verständigen Erwägungen für sich einen Vorteil von der Sache erwarten, konnte der erwartete Vorteil für sie ein Anreiz für die Tat sein? Bei den politischen Charakter des Deliktes kommt der politische Vorteil für politische Gruppen in Frage. Da die Angeklagten alle Kommunisten sind, wird die Frage so zu stellen sein: Hatte die kommunistische Partei ein Interesse an der Tat und konnte sie von ihr unter Berücksichtigung der damaligen politischen Lage einen Vorteil von der Tat für die kommunistische Partei und ihre Ziele erwarten?

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Wenn der kommunistischen Partei ihre Absicht gelungen wäre, hätten sie zweifellos einen ganz erheblichen Vorteil von der Sache gehabt, sie wäre an die Macht gelangt und hätte damit ihr Ziel erreicht, das sie seit vielen Jahren vergeblich zu erreichen versucht hat. Aber selbst, wenn die KPD damit rechnete, daß die Sache erfolglos ausliefe, so bestand immer noch die Möglichkeit, die misslungene Tat auszunutzen, wie es ja auch versucht hat, diese Tat ihren politischen Gegnern, den Nationalsozialisten, anzuhängen. Daß die Sache nachher ganz anders ausgefallen ist, daß die erste und auch die zweite Erwägung fehlerhaft lagen, ändert nichts an der Tatsache, daß die Erwägungen angelegt wurden und daß sie unter Umständen auch die Möglichkeit eines Erfolges in sich bargen. Die Täter müssen also in der kommunistischen Partei oder in den Personen gesucht werden, die mit den Zielen der KPD sympathisierten.

Torgler schuldig und überführt

Der Oberreichsanwalt beschäftigte sich dann eingehend mit der Person Torglers und betonte dabei, daß auch Koenen zur Verantwortung gezogen worden wäre, wenn er nicht ins Ausland entkommen wäre. Der Verdacht falle auf Torgler zunächst deshalb, weil er sich kurz vor der Tat im Reichstage aufgehalten habe. Da für die Vorbereitung des Brandes hauptsächlich die Abendzeit in Frage komme, sei es besonders auffallend, daß der Aufenthalt Torglers gerade in dieser Zeit nicht nachgewiesen werden könne bzw. nachgewiesen worden sei. Zu diesem Verdachtsmoment komme aber noch etwas anderes, und das sei das Durchschlagen:

Torgler ist nicht nur der Entdeckung der Tat am Tatort gesehen worden, sondern er ist auch mit dem zweifellos festgestellten Täter kurz vor der Tat am Tatort gesehen worden. Die Zeugen Karwath, Kroner und Tref haben nach 3 Uhr im Reichstage Torgler mit van der Lubbe zusammen gesehen. Die Personen, die nach Torglers Angabe mit Lubbe verwechselt werden sein konnten, kommen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dafür nicht in Frage. Es muß danach angenommen werden, daß Torgler wenige Stunden vor der Tat mit dem Täter zusammen im Reichstag gewesen ist. Torgler ist auch mit einer weiteren Person, die der Tat verdächtig gewesen ist, nämlich mit Popoff, zusammen am Tatort gesehen worden, wenige Stunden vor der Tat. Das ist durch die drei nationalsozialistischen Zeugen jedenfalls bezeugt worden.

Ausdrücklich behandelte der Oberreichsanwalt dann noch die weiteren Momente, die den Tatverdacht gegen Torgler erhärten. So verwies er auf die belästigenden Anklagen der Zeugen Lebermann und Grothe, wemgleich er nicht vernehmen wollte, daß auf der Grundlage der Behauptungen Grothes allein auf das Schuldig nicht plädiert werden könne. Da sich einige Momente ergeben hätten, die Zweifel an der vollen Glaubwürdigkeit dieses Zeugen als berechtigt erscheinen lassen. Lebermann habe die Rolle spielen sollen, die

später Lubbe übernommen habe. Schließlich erinnerte der Oberreichsanwalt noch daran, daß Torgler am Brandtage auf dem Wege zum Reichstag mehreren Zeugen durch seine übernormal schwere Aktentasche und durch sein schneeweißes Aufgehen ist sowie auf die beim Bekanntwerden des Brandes im Uffingerrestaurant gezeigte Gleichgültigkeit.

Zusammenfassend erklärte der Oberreichsanwalt dann, es könne kein Zweifel bestehen, daß der Angeklagte Torgler als Täter am Reichstagsbrand beteiligt ist, und daß er die Tat begangen habe zu dem Zweck, die Mitglieder der KPD zum Ausschlag anzureizen. Es handelte sich um vollendete Brandstiftung, und es komme außerdem in Tateinheit hinzu, daß ein hochverräterisches Unternehmen begangen worden sei.

Im zweiten Teil der Sitzung beschäftigte sich der Oberreichsanwalt mit den drei Bulgaren, wobei er darauf hinwies, daß es höchst verdächtig ist, daß die Angeklagten sich gerade in einer Zeit in Deutschland eingefunden haben, in der von den Kommunisten ein beauftragter Zustand vorbereitet worden ist. Wenn die drei Bulgaren beauptet hätten, sie hätten sich für deutsche Verhältnisse nicht interessiert, so sei das vollkommen unglaubwürdig. Jedenfalls habe sich, daß Dimitroff mit einem Führer der deutschen Kommunisten in Verkehr gekommen habe. Auch hätten Dimitroff und Popoff in der Voruntersuchung alles getan, um die Untersuchungsbehörde irrezuführen. Ein bestimmter Nachweis, daß sich Dimitroff in Deutschland nicht nur mit bulgarischen Fragen befaßt, sondern auch andere Dinge getrieben habe, ist jedoch im allgemeinen nicht möglich gewesen. Fast siehe jedoch, daß Popoff schon im Sommer 1932 in Deutschland war und seinen Aufenthalt zu verbergen suchte.

Auslandsreise Simons

Besuch in Paris, Rom und Berlin?

Der englische Außenminister Sir John Simon begibt sich am 21. Dezember nach Paris, wo er mit dem französischen Außenminister Paul-Boncour eine Besprechung haben wird. Von Paris reist Minister Simon zur Erholung nach Capri weiter. Wie aus London berichtet wird, rechnet man damit, daß der englische Außenminister unterwegs auch mit dem italienischen Ministerpräsidenten Mussolini zusammen treffen wird. Ein Blatt spricht übrigens von der Möglichkeit, daß Sir John Simon eine Reise auch nach Berlin ausdehnen wird. Das englische Kabinett soll den Reiseplan bereits gutgeheißen haben. Gleichzeitig wird betannt, daß der britische Botschafter in Berlin in London eingetroffen ist.

Nach Mitteilung des „Daily Telegraph“ ist das englische Kabinett der Auffassung, daß die beste Politik darin bestehe, auf jede nur mögliche Weise die Fortsetzung der unmittelbaren Besprechungen zwischen dem Hauptstädten Europas zu unterstützen. Die Mitteilungen, die Lord Tyrrell der französischen Regierung überbringen sollte, berücksichtigen wohl die Schwierigkeiten, denen die französische Regierung gegenüberstehe, aber er werde den Franzosen auf ihren Wunsch nach weiteren englischen Garantien keine Zugabe geben können. England sei es nicht möglich, neue Verpflichtungen in Europa einzugehen, es könne auch nicht einem System automatischer Sanktionen zustimmen.

Wenn die französischen Minister zusammen mit dem schweizerischen Außenminister Dr. Besselt, der am Donnerstag in Paris eingetroffen ist, jetzt die Lage erörterten, würden sie über zwei Punkte zu entscheiden haben: 1. ob die unmittelbaren Verhandlungen mit Deutschland fortgesetzt werden sollten oder nicht, 2. ob und welche Zugeständnisse sie machen könnten, um eine baldige Verwirklichung des deutschen Anspruchs auf Rüfungsgleichberechtigung zu ermöglichen.

Reichsminister Dr. Schmitt in London

Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt ist in London eingetroffen und vom deutschen Botschafter und dem Botschaftsrat Fürsten Bismard empfangen worden. Minister Dr. Schmitt gab englischen Zeitungsvertretern die Erklärung ab, daß er sich in England ungefähr drei Tage aufhalten werde. Er wolle an einer Sitzung im Kreise von Verwandten teilnehmen. Die Hochzeit werde nicht in London stattfinden.

Im Verlaufe seiner Anwesenheit in London hatte Reichsminister Dr. Schmitt bereits eine Unterredung mit Macdonald und Sir John Simon.

Abrechnung mit Dollfuß

Scharfe Kritik im niederösterreichischen Landtag

Im niederösterreichischen Landtag äußerte sich Vizepräsident Rehnert recht deutlich über die wahre Lage Oesterreichs. Offen bezeichnete Vizepräsident Rehnert den Lutz zuvor vom Finanzreferenten erlassenen Bericht als das Eingeländnis, daß das Land seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne. Oesterreich habe eine fürchterliche Schrumpfung seiner Industrie erlebt, die Arbeitslosigkeit sei fürchterlich gestiegen, die Bauern seien überhäuft, die Gewerbetreibenden zahlungsunfähig. Die Freiheitsrechte der Bevölkerung seien eingeschränkt. Die Presse auf das stärkste geknebelt worden.